



Immanuel-Kant-Gymnasium

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe am IKG

Gemäß § 43 des Schulgesetzes NRW (SchulG) sind Sie als SchülerIn verpflichtet, **regelmäßig** und **pünktlich** am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule (s.u.) und teilen den Grund für das Schulversäumnis mit. Der versäumte Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuholen.

1. Vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse – Beurlaubungen

Bei vorhersehbaren kürzeren Fehlzeiten (bis zu 2 Tagen) wie z. B. Familienangelegenheiten, Eignungstest, Arztbesuch, Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfungen u. ä. muss so früh wie möglich, in der Regel eine Woche vor Beginn des Versäumnisses, **beim Beratungslehrer eine Beurlaubung schriftlich** (formlos) **beantragt werden**.

Darüber hinausgehende Beurlaubungen sind ebenfalls mindestens eine Woche im Voraus über die **Schulleitung** zu beantragen. Beurlaubungen unmittelbar **vor oder nach Ferientagen sind laut Schulgesetz nicht möglich**. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleiterin.

2. Nicht vorhersehbare Unterrichtsversäumnisse

Hierbei handelt es sich in der Regel um Erkrankungen. Alle Erkrankungen werden gemäß des nachfolgend beschriebenen Entschuldigungsverfahrens (siehe 3.) entschuldigt.

Am ersten Tag der Erkrankung ist der Schule das Fehlen bis 08:30 Uhr **per E-Mail mitzuteilen**.

E-Mail-Adresse: krank-oberstufe@gymnasium-heiligenhaus.de

Alle vom Schüler /der Schülerin nicht zu vertretenden Fehlzeiten werden auf dem Zeugnis als entschuldigte Fehlstunden aufgeführt.

Bei Fehlzeiten unmittelbar vor bzw. nach Ferien- oder Feiertagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Atteste, die Sportunfähigkeit für einen längeren Zeitraum bescheinigen, sind in jedem Fall zunächst dem Beratungslehrer vorzulegen. Der Sportlehrer entscheidet, ob der Schüler/die Schülerin beim Sportunterricht anwesend sein muss.

3. Entschuldigungsverfahren

- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ein Entschuldigungsheft ordnungsgemäß zu führen. In diesem Entschuldigungsheft werden alle Unterrichtsversäumnisse aufgeführt.
- Folgende Daten werden dabei eingetragen: Nummerierung (1-14), Fehltage, Summe der Fehlstunden, ggf. versäumte Klausur (unter Angabe des Faches), Begründung, Auflistung der versäumten Fächer und Summe der versäumten Stunden.
- Für jede Fehlzeit (ob Schulstunde, Schultag oder mehrere Tage) wird eine neue Seite des Entschuldigungsheftes vollständig ausgefüllt. Die Entschuldigung ist von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen, volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen die Entschuldigung selber mit ihrer Unterschrift quittieren.
- Entschuldigungsverfahren in der SII des IKG

- Die Entschuldigung ist **innerhalb von 3 Schultagen** von einem Beratungslehrer abzeichnen zu lassen und ist unverzüglich den jeweiligen Fachlehrern vorzulegen (Ausschlussfrist!). Sollten Sie eine Klausur versäumen, so ist zusätzlich ein **ärztliches Attest** vorzulegen, damit die Berechtigung zur Teilnahme an der Nachklausur gewahrt bleibt.
- Wenn Sie keine abgezeichnete Entschuldigung vorweisen können, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt. Unentschuldigte Stunden werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- Da Sie ggf. den Nachweis über Entschuldigungen bringen müssen, dient das sorgfältige und ordnungsgemäße Führen des Entschuldigungsheftes auch Ihrer eigenen Absicherung. Nach Rücksprache erhalten Sie vom Oberstufenteam bei Abgabe oder Verlust des alten Heftes einen weiteren Vordruck. In jedem Heft sind alle 14 Seiten (Vorder- und Rückseite) zu nutzen.
Bei Verlust des Heftes müssen Sie ggf. belegen, dass die Fehlzeiten entschuldigt waren!
- Bei häufigem entschuldigtem Fehlen kann die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen.

4. Zusätzliche Hinweise zum unentschuldigten Fehlen

Sind -laut der Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) - Leistungen in einem Fach aus vom Schüler oder der Schülerin zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Einzelleistung oder die Gesamtleistung wie eine **ungenügende Leistung** bewertet (§13). Bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen können **disziplinarische Maßnahmen** erfolgen. Für SchülerInnen, die nicht mehr schulpflichtig sind und trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlen, kann das Schulverhältnis beendet werden. Ein unentschuldigtes Fehlen im Umfang von 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Kalendertagen kann zur unmittelbaren Beendigung des Schulverhältnisses führen.

5. Regelungen bei Verspätungen

Nach dem Schulgesetz ist jeder Schüler zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Pünktlichkeit ist darüber hinaus ein Gebot der Höflichkeit und Rücksicht gegenüber den MitschülerInnen und den FachlehrerInnen. Verstöße können mit dem Ausschluss vom Unterricht und weiteren Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

6. Fehlzeiten aus schulinternen Gründen

Fehlzeiten aus schulinternen Gründen (z.B. Klausuren, Exkursionen, Schulveranstaltungen, SV-Sitzungen, etc.) brauchen nicht im Entschuldigungsheft eingetragen zu werden. Die Fachlehrer sind aber darauf hinzuweisen, dass diese Fehlstunden auch entsprechend verbucht und nicht als Fehlstunden auf den Zeugnissen erscheinen.

Das Oberstufenteam